

Versammlungsordnung des Fachverband Tischtennis Bremen e.V.

(Stand: 21.06.2014)

F Versammlungsordnung

- F.1 Einberufung
- F.2 Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung und Feststellung der Tagesordnung
- F.3 Berichterstattung
- F.4 Antragstellung
- F.5 Abstimmung über Anträge

F Versammlungsordnung

F.1 Einberufung

Der Verbands- bzw. Kreistag muss in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form einberufen werden.

F.2 Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung und Feststellung der Tagesordnung

Zu Beginn des Verbands- bzw. Kreistages ist die satzungsgemäße Einberufung festzustellen. Danach ist über Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Tagesordnung zu beschließen.

F.3 Berichterstattung

Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagungsordnungspunkte Berichterstatter bestellen. Diese erhalten von den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.

F.4 Antragstellung

Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags.

- F.4.1 Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- F.4.2 Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.
- F.4.3 Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters.
- F.4.4 Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit ist auf jeweils drei Minuten begrenzt.
- F.4.5 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
- F.4.6 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- F.4.7 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagungsordnung überzugehen, soll vom Antragsteller begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Fall ist einem Redner gegen den

- Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.
- F.4.8 Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
 - F.4.9 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

F.5 Abstimmung über Anträge

- F.5.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen.
- F.5.2 Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitestgehenden handelt.
- F.5.3 gestrichen
- F.5.4 Durch die Mitgliederversammlung des FTTB e.V. beschlossen und zum 01.07.2010 in Kraft getreten.